

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1965	Nummer 46
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	5. 4. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vergleichsmiete im öffentlich geförderten Wohnungsbau	454
2978	24. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst	456
78420	24. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers Änderung der Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakao- trunk für Kinder in Schulen, Tagesstätten und Kindervollheimen und für Studierende in Schulen und Hochschulen	457

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
2. 4. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung . . . 457
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
1. 4. 1965	Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Erlöschen der öffentlichen Bestellung als vereidigter Buchprüfer, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 458
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
30. 3. 1965	RdErl. — Wohnungsbauprogramm 1965; hier: Gewährung von zweitstelligen Hypothekendarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen 458
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1965 460

I.

238

Vergleichsmiete im öffentlich geförderten Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1965 — Z B 2 — 6.073

Über die Art der Mietenbildung in den Fällen, in denen für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues eine Vergleichsmiete zu ermitteln ist und über die Möglichkeiten der Erhöhung einer solchen Vergleichsmiete bestehen in der Praxis offenbar Unklarheiten, die zu folgenden Hinweisen veranlassen:

1. Kostenmiete und Vergleichsmiete

Die Errechnung der Kostenmiete kann nur auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen, in der die für ein Bauvorhaben entstehenden Aufwendungen nach den Vorschriften der II. Berechnungsverordnung betragsmäßig ermittelt werden. In allen Fällen, in denen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im sozialen Wohnungsbau nicht aufgestellt werden kann oder nicht aufgestellt werden soll, bestimmt sich die Höhe der zulässigen Miete nach „der Miete für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen“. (Vgl. § 13 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 NMVO 1962, § 72 Abs. 4 II. WoBauG und § 3 Abs. 2 Satz 2 BindG.)

In der Praxis ist die Bestimmung einer Vergleichsmiete am häufigsten erforderlich, wenn bei Familienheimen nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (§ 40 II. BVO) und den darauf beruhenden Förderungsbestimmungen nur eine Lastenberechnung aufzustellen ist und das Bauvorhaben eine zweite Wohnung (im Sinne des § 9 Abs. 2 II. WoBauG eine „gleichwertige“ oder eine Einliegerwohnung) enthält, die vermietet werden soll. In einer solchen Lastenberechnung werden für den Eigenheimer oder Kleinsiedler nur die echten Ausgaben (vermindert um die Erträge) ermittelt. Es dürfen infolgedessen in dieser Lastenberechnung z. B. die vollen Tilgungsbeträge für Fremddarlehen in Ansatz gebracht werden. Andererseits erscheinen Aufwendungsansätze in der Lastenberechnung nicht, die für die Ermittlung einer Rentabilität von Bedeutung sind, z. B. Eigenkapitalkosten oder Abschreibung usw. Die Lastenberechnung soll also in erster Linie eine Übersicht über die Baraufwendungen geben, die dem Eigenheimer und Kleinsiedler nach Fertigstellung des Bauvorhabens entstehen.

Dieses System der Lastenberechnung ermöglicht im sozialen Wohnungsbau u. a. eine Förderung des Eigenheimes und der Kleinsiedlung, auch wenn für die kleinen Baukörper u. U. höhere Baukosten pro cbm entstehen und die Kosten des Garten- und Kleinsiedlungslandes höher liegen als der für eine Wohnung im Mietwohnungsbau anfallende Anteil der Grundstückskosten.

Durch die Eigenart der in der Lastenberechnung zu treffenden Feststellungen kann demnach die Miete für die Zweit- oder Einliegerwohnung nicht als „Kostenmiete“ ermittelt werden. Diese Auswirkung ist bei der gesetzlichen Regelung in Kauf genommen worden, weil bei derartigen Bauobjekten auch in der Vergangenheit die Miete der zusätzlichen Wohnung nicht „renditemäßig“ ermittelt wurde, sondern sich in ihrer Höhe nach Wohnungen bestimmte, die in ihrem Wohnwert vergleichbar waren. Diese Praxis der Mietenbestimmung erwies sich als ausreichend, weil der Eigentümer durch die Vermietung der zweiten Wohnung in erster Linie anstrebt, zunächst die Mittel zur Begleichung eines Teiles der baren Auslagen zu erhalten, die durch die Erstellung des Hauses für ihn laufend entstehen. In vielen Fällen soll aber außerdem die zweite Wohnung als Wohnungsreserve dienen, die bei einer Vergrößerung der Familie oder bei einer Verheiratung von Familienmitgliedern zur Verfügung steht. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Berechnung einer gerechten Kostenmiete für die zweite Wohnung bei Eigenheim- und Kleinsiedlungsvorhaben dadurch besondere Schwierigkeiten macht,

weil regelmäßig die Größe des Gartenlandes, die Zuordnung des Wirtschaftsteiles oder sonstiger Zubehörräume ausschließlich für die Hauptwohnung und die sonstige Abhängigkeit der Zweitwohnung von den jeweiligen Interessen des Bauherrn bezüglich der Gestaltung der Hauptwohnung für eine Mietenrechnung hinderlich sind.

2. Ermittlung der Vergleichsmiete

Die unter 1. Abs. 1 angeführten Bestimmungen enthalten keine nähere Begriffsdefinition und keine Anweisung für die Bestimmung der Vergleichsmiete. Ihre Ermittlung kann infolgedessen nur unter Beachtung der Gesichtspunkte erfolgen, die für die Zulassung dieses Mietensystems entscheidend waren. In Nr. 43 Abs. 5 Satz 1 der Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erl. 1961) habe ich allerdings zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit zugelassen, daß die dort genannten Sätze ohne nähere Nachprüfung hingenommen werden können. In den Fällen, in denen diese Sätze überschritten werden sollen, sind jedoch bei der Ermittlung der Vergleichsmiete folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Zur Vergleichbarkeit einer Zweit- oder Einliegerwohnung in einem Familienheim mit einer öffentlich geförderten Mietwohnung ist stets erforderlich, daß die Mietwohnung zur gleichen Bauzeit erstellt wurde, weil nur dann die Baukosten durch die zeitlich gleiche Situation am Baumarkt vergleichsfähig sind. Ein wesentliches Element der Vergleichbarkeit ist ferner die Wohnungsgröße, die Lage und die Ausstattung der in Vergleich zu bringenden Wohnung. Eine Zweit- oder Einliegerwohnung, deren Räume zum erheblichen Teil abgeschragte Wände haben, ist insoweit nur mit einer Mietwohnung vergleichbar, die ebenfalls diese Merkmale aufweist.

b) Einen für die Praxis brauchbaren Anhalt für die Höhe der Vergleichsmiete geben auch die Miethöchstsätze, die jeweils nach den Förderungsbestimmungen für Mietwohnungen im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel Geltung hatten.

Diese Miethöchstsätze beruhen auf Erfahrungswerten, die sich aus einer Beobachtung des Mietwohnungsbauwerks jeweils ergeben. Die Festsetzung solcher Miethöchstsätze in den Förderungsbestimmungen enthält eine Anweisung an die Bewilligungsstellen, Mietwohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht zu fördern, bei denen sich bei Errechnung der Kostenmiete im Bewilligungsverfahren eine Durchschnittsmiete ergibt, die den Miethöchstsatz überschreitet. Da für die jeweils in Frage kommende Bauzeit Mietwohnungen mit höheren Kostenmieten nicht gefördert werden dürfen, kann davon ausgegangen werden, daß auch Zweitwohnungen in Familienheimen keine höheren Mieten haben dürfen, als die nach der Bauzeit vergleichbaren Mietwohnungen. Dabei ist wiederum zu beachten, daß diese Höchstmiet-sätze auf die Durchschnittsmiete im Mietwohnungsbau abgestellt sind, so daß z. B. für Wohnungen mit abgeschragten Wänden ein gleicher Abschlag vom Miethöchstsatz erforderlich ist, wie er sich bei Mietwohnungen für eine Dachgeschoßwohnung ergibt.

c) Die Bewilligungsbehörden haben ferner aus der Bewilligungspraxis im Mietwohnungsbau regelmäßig Erfahrungen darüber, welche Kostenmietbeträge sich im Mietwohnungsbau für Wohnungen mit etwa gleichem Wohnwert ergeben. Auch diese Erfahrungen aus der Praxis des Mietwohnungsbauwerks sind für die Ermittlung der Vergleichsmiete zu beachten.

d) Bei dieser Sachlage ergibt sich, daß für die Ermittlung der Vergleichsmiete regelmäßig nicht eine bestimmte in der Gemeinde real vorhandene Wohnung eines Mietwohnungsbauvorhabens für die Ermittlung des Mietwertes der Zweit- oder Einliegerwohnung in einem Familienheim oder in sonstigen Fällen gefunden werden muß, wenn nach den Dar-

legungen in Nr. 1 Abs. 1 eine Vergleichsmiete zu ermitteln ist. Die allgemeinen Beobachtungen nach den hier dargelegten Gesichtspunkten ermöglichen vielmehr in der Regel bereits eine Ermittlung der Mietenhöhe in „vergleichbaren“ Mietwohnungen.

3. Bestimmung der Vergleichsmiete

Die Höhe der Vergleichsmiete für die Zweit- oder Einliegerwohnung in einem Familienheim wird nach dem System der Lastenberechnung nicht durch die Bewilligungsbehörde bestimmt. Die Miete für diese Wohnung erscheint vielmehr in der vom Bauherrn aufzustellenden Lastenberechnung als „Ertrag“. Für die Ansatzhöhe ist infolgedessen der Bauherr verantwortlich. Die Bewilligungsbehörde hat bei Prüfung dieser Lastenberechnung jedoch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die vom Bauherrn in Ansatz gebrachte Miete nach den Miethöchstsatzbestimmungen für eine Förderung zulässig und ob sie im übrigen nach den Erfahrungen im Mietwohnungsbau vertretbar erscheint. Eine preisrechtliche Genehmigung der vom Bauherrn in Vorschlag gebrachten Vergleichsmiete findet nicht statt (§ 72 Abs. 4 II. WoBauG). Bei der Prüfung, ob die vom Bauherrn angegebene Vergleichsmiete vertretbar erscheint, wird die Bewilligungsbehörde auch auf folgende Umstände zu achten haben:

- a) Im Mietwohnungsbau wird die Höhe der Kostenmiete durch die Höhe der nachrangig gewährten öffentlichen Baudarlehen, durch die Gewährung von Aufbaudarlehen, von Eigenkapitalbeihilfen, Mieterdarlehen und Arbeitgeberdarlehen u. U. wesentlich beeinflusst, wenn und soweit durch diese Art der Finanzierung die entstehenden Fremdkapitalkosten niedriger sind als bei einer Finanzierung durch Fremdmittel mit marktüblichen Hypothekenzinsen. Eine solche Art der Finanzierung beeinflusst infolgedessen in vergleichbarer Weise auch die Miete der Zweit- oder Einliegerwohnung, wenn derartige Finanzierungsmittel zur Erstellung dieser zweiten Wohnung eingesetzt sind. Die Vergleichsmiete einer mit erhöhten öffentlichen Mitteln oder niedrigen Kapitalzinsen geförderten Zweitwohnung muß infolgedessen in gleicher Weise, wie bei einer Mietwohnung im Mietwohnungsbau, niedriger sein als die Miete einer öffentlich geförderten Wohnung, die mit niedrigeren Förderungsbeträgen und hohen Kapitalkosten erstellt wurde.
- b) Die gleichen Grundsätze sind zu beachten, wenn der Berechnung der Aufwendungsbeihilfe auch die Wohnfläche der zweiten Wohnung zugrunde gelegt wird. Die Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen dient bei Familienheimen zwar der Verminderung der Belastung des Bauherrn. Wenn aber der Berechnung der höchstzulässigen Aufwendungsbeihilfe die Wohnfläche beider Wohnungen zugrunde gelegt wird, so wirkt sie sich in gleicher Weise auf eine Verminderung der Aufwendungen für beide Wohnungen aus, wie eine Aufwendungsbeihilfe für vergleichbare Mietwohnungen (§ 18 Abs. 2 II. BVO).
- c) Im Mietwohnungsbau entschließt sich der Bauherr häufig, Aufwendungen nicht mit der vollen Höhe der nach der II. BVO zulässigen Ansatzbeträge in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz zu bringen, um nicht die zugelassenen Miethöchstsätze zu überschreiten und dadurch eine öffentliche Förderung unmöglich zu machen. Beim Familienheimbau kann durch hohen Einsatz von Eigenkapital des Bauherrn bei den Eigenarten der Lastenberechnung u. U. ein verhältnismäßig recht aufwendiges Bauvorhaben durchgeführt werden, ohne daß die errechnete Belastung den für die Förderung zulässigen Höchstbetrag übersteigt. Hier ist vergleichsweise der gleiche Sachverhalt gegeben, wie wenn im Mietwohnungsbau ein Bauherr bei hohem Eigenkapitaleinsatz auf die Verzinsung des Eigenkapitals ganz oder teilweise verzichtet, damit bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung sich eine Kostenmiete ergibt, die den zulässigen Miethöchstsatz nicht überschreitet. Daraus ergibt sich, daß auch die

Vergleichsmiete in der Lastenberechnung mit einem Betrage in Erscheinung treten kann, der niedriger ist, als er sich „renditemäßig“ für eine Wohnung dieser Art ergeben würde.

4. Erhöhung der Vergleichsmiete

Der Bauherr ist für das Bewilligungsverfahren und für die aus der Hergabe öffentlicher Mittel sich ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich auch für die Zukunft an die Vergleichsmiete gebunden, die er als Ertrag in der Lastenberechnung in Ansatz gebracht hat, weil dieser Mietwert eine Grundlage öffentlicher Förderung bildet. Aus dem Wesen der Vergleichsmiete ergibt sich jedoch, daß auch sie sich unter den gleichen Voraussetzungen erhöhen kann, die bei vergleichbaren Mietwohnungen zu einer Erhöhung der Kostenmiete führen. Voraussetzung für eine Erhöhung der Kostenmiete ist bei Mietwohnungen (§ 72 Abs. 5 II. WoBauG; §§ 26 und 27 II. NMVO 1962 und § 3 Abs. 4 BindG), daß sich die laufenden Aufwendungen nachhaltig und aus Umständen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, erhöhen. Die Voraussetzungen für die Erhöhung einer Vergleichsmiete sind also dann gegeben, wenn gleiche Umstände bei einer vergleichbaren öffentlich geförderten Mietwohnung zu einer zulässigen Mieterhöhung führen würden.

- a) Verteuert sich das Bauvorhaben durch vom Bauherrn nicht zu vertretende Baukostensteigerungen, die die Gesamtkosten gegenüber dem der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erhöhen, so erhöhen sich im Mietwohnungsbau die Kapitalkosten um den für das zusätzliche Kapital erforderlichen Zinsbetrag. Bei erhöhten Baukosten erhöht sich ferner die zulässige Abschreibung. Es ist infolgedessen möglich, in vergleichbarer Weise die erhöhten Aufwendungen auch für die zweite Wohnung in einem Familienheimvorhaben zu ermitteln. Das geschieht am einfachsten dadurch, daß man, wie bei einer Zusatzberechnung nach § 39 a II. BVO, den Betrag der auf die Zweitwohnung entfallenden anteiligen höheren Fremd- und Eigenkapitalkosten, sowie der zusätzlichen Gebäudeabschreibung ermittelt. Dafür muß festgestellt werden, ob alle Kostenerhöhungen auch auf die Zweitwohnung entfallen. (Beispiel: Ursache der erhöhten Gesamtkosten ist teilweise der Einbau einer Zentralheizung nur für die Hauptwohnung.) Soweit nicht eindeutig festgestellt werden kann, in welcher Höhe eine Kostenverteuerung auf die Hauptwohnung oder die zweite Wohnung entfällt, ist der Betrag der Kostenverteuerung nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

Steht der auf die Zweit- oder Einliegerwohnung entfallende Teil einer Erhöhung der Gesamtkosten fest, so muß ermittelt werden, durch welche zusätzlichen Finanzierungsmittel dieser Teil der Kosten-erhöhung gedeckt wurde. Zusätzliche Finanzierungsmittel, die allein für die Herstellung der Einliegerwohnung gewährt worden sind (z. B. aus Anlaß der Verteuerung gewährtes Aufbaudarlehen oder Mieterdarlehen), sind als zur Deckung der auf diese Wohnung entfallenden Kostenerhöhung bestimmt anzusetzen.

- b) In gleicher Weise ist unschwer feststellbar, ob eine Erhöhung von Betriebskosten des Familienheimes oder der Wohnung, für die eine Vergleichsmiete gilt, zu einer Erhöhung dieser Vergleichsmiete berechtigt. Auch hier ist zu prüfen, ob sich eine Betriebskostenerhöhung gleicher Art auf die Kostenmiete bei einer vergleichbaren Mietwohnung auswirken würde. Ist z. B. für ein Familienheim die 10jährige Grundsteuerbefreiung in Wegfall gekommen, oder haben sich auf die Miete abwälzbare öffentliche Abgaben (z. B. Straßenreinigungs- und Entwässerungsgebühr) durch eine Abgaberegulierung der Gemeinde erhöht, so würde bei einer vergleichbaren Mietwohnung eine Mieterhöhung im Umfang des Erhöhungsbetrages, aufgeteilt nach der Wohnfläche des Hauses, zulässig sein. Die Erhöhung der Vergleichsmiete ist also im gleichen Umfang zulässig. Entsprechendes gilt, wenn durch eine Änderung der zulässigen Ansätze in der

II. BVO sich die Verwaltungsgebühr und die Instandsetzungskosten erhöhen.

Wenn Betriebskosten in der Lastenberechnung nur mit einem Pauschalbetrag ausgewiesen wurden oder die Ausgaben für die Verwaltung bzw. die Ausgaben für die Instandhaltung in der Lastenberechnung mit einem Betrag in Ansatz gebracht wurden, der unter dem bei Aufstellung dieser Berechnung zulässigen Höchstbetrag liegt, so darf in gleicher Weise, wie bei einem für ein Mietwohnungsbauvorhaben erklärten Verzicht, als Erhöhungsbetrag nur der Differenzbetrag in Ansatz gebracht werden, um den durch die Neufassung der II. BVO der bisher zulässige Ansatz für Verwaltungskosten bzw. Instandsetzungskosten erhöht worden ist. Wirkt sich die unterschiedliche Ausstattung der Hauptwohnung und der zweiten Wohnung in der Höhe der nach § 28 II. BVO zulässigen Instandhaltungskostenpauschale aus (z. B. Zentralheizung und Bad nur für die Hauptwohnung), so darf für die anders ausgestattete zweite Wohnung nur der sich dann ergebende Differenzbetrag für Instandhaltungskosten in Ansatz gebracht werden.

- c) Unzulässig ist eine Erhöhung der Vergleichsmiete mit der Begründung, daß in der Zeit zwischen Bewilligung und Bezugsfertigstellung oder später die Miethöchstsätze erhöht worden sind, die von mir zur Prüfung der Zulässigkeit der Förderung eines Bauvorhabens jeweils bekanntgegeben werden. Wie bereits zu 2. b) dieses RdErl. dargelegt wurde, gelten diese Miethöchstsätze für Bauvorhaben, bei denen die Bewilligung der öffentlichen Mittel nach Bekanntgabe solcher Höchstsätze erfolgen soll. Sie werden jeweils nach dem Stand und der Entwicklung der Baukosten ermittelt, die sich für solche in der Zukunft durchzuführende Bauvorhaben voraussichtlich ergeben. Sie haben infolgedessen keine Geltung für Bauvorhaben, die bereits in früherer Zeit bewilligt oder durchgeführt worden sind und können deshalb auch nicht als „vergleichbar“ im Sinne dieser Ausführungen gewertet werden.

5. Vergleichsmiete im preisrechtlichen Sinne

Nach den gemachten Ausführungen enthält die Anerkennung der Schlußabrechnung auf Grund einer Lastenberechnung keine preisrechtliche Genehmigung der Vergleichsmiete, sondern lediglich eine Anerkennung, daß die in der Schlußabrechnung vom Bauherrn als Ertrag in Ansatz gebrachte Vergleichsmiete für das Förderungsverfahren nicht beanstandet wird und insoweit als „zulässige Miete“ den Beziehungen zwischen dem Bauherrn und der Bewilligungsstelle bzw. dem Land zugrunde gelegt wird, die sich aus der öffentlichen Förderung und den Darlehensvereinbarungen ergeben. Entstehen zwischen dem Vermieter und dem Mieter einer Wohnung Streitigkeiten über die Höhe der preisrechtlich zulässigen Miete (§ 72 Abs. 4 II. WoBauG), so sind für die Entscheidung dieses Streites ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

6. Aufgaben der Bewilligungsbehörde und der nach § 3 BindG zuständigen Stelle

- a) Aus den Darlegungen ergibt sich, daß für die Ermittlung und Bestimmung der Vergleichsmiete grundsätzlich der Bauherr verantwortlich ist. Die Bewilligungsstelle hat, wie bei sonstigen Kostenansätzen in einer Lastenberechnung, regelmäßig nur zu prüfen, ob die vom Bauherrn bestimmte Vergleichsmiete für das Förderungsverfahren bei der Bewilligung und bei der Schlußabrechnung angemessen erscheint, und sie hat dementsprechend gegebenenfalls den Bauherrn bei Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit zu einer Erläuterung bzw. einer Abänderung der von ihm bestimmten Vergleichsmiete zu veranlassen. Eine Genehmigung der Vergleichsmiete durch besonderen Verwaltungsakt, wie er nach § 72 Abs. 2 und Abs. 5 II. WoBauG bei der Kostenmiete geschieht, kann nicht erfolgen. Die Vergleichsmiete ist vielmehr als Bestandteil der Lastenberechnung aner-

kannte Grundlage der Bewilligung bzw. der Schlußabrechnung. Infolgedessen sind auch die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 II. WoBauG über die preisrechtliche Genehmigung bei einer Erhöhung der Kostenmiete bei einer Erhöhung der Vergleichsmiete nicht anwendbar. Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Aufgaben, gleichzeitig für die darlehensverwaltende Stelle, insoweit lediglich, ob vorgenommene Erhöhungen der Vergleichsmiete nach den hier entwickelten Grundsätzen zulässig erscheinen oder Veranlassung geben, darlehensrechtliche Maßnahmen wegen einer unzulässigen Erhöhung einzuleiten.

- b) Die gegenwärtigen Regelungen des § 3 des Bindungsgesetzes müssen in Gemeinden, in denen eine Preisfreigabe erfolgt ist, besonders beachtet werden. Bei Bauvorhaben, die vor Preisfreigabe bezugsfertig geworden sind, steht dem Bauherrn nach § 3 Abs. 1 BindG das Recht zu, an Stelle der nach dem bisherigen Recht preisrechtlich zulässigen Vergleichsmiete die Kostenmiete zu fordern. Die dabei sich ergebenden Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Zulassung der Kostenmiete sind in meinem RdErl. v. 28. 10. 1963 (MBI. NW. S. 1891) i. d. F. d. RdErl. v. 28. 2. 1964 (MBI. NW. S. 425) — SMBl. NW. 238 — dargelegt worden.

Für Wohnungen, für die bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zugrunde gelegt worden ist und die nach der Preisfreigabe bezugsfertig geworden sind, gilt dagegen nach § 3 Abs. 2 BindG die Vergleichsmiete auch nach Preisfreigabe. Ein Übergang auf die Kostenmiete ist nicht zulässig. Für derartige Wohnungen gelten daher die Darlegungen zu a) entsprechend. Bei diesen Wohnungen erscheint mir auch die Anwendung des § 3 Abs. 4 BindG (Genehmigung bei Mieterhöhung) nicht möglich, weil diese Regelung offensichtlich aus dem Genehmigungsprinzip bei Erhöhung der Kostenmiete entwickelt worden ist und deshalb bei Erhöhung der Vergleichsmiete nicht anwendbar erscheint.

Diese uneinheitliche Rechtslage, die sich insbesondere für zweite Wohnungen in Familienheimvorhaben auswirkt, wird voraussichtlich eine Änderung erfahren, wenn der gegenwärtig dem Bundestag vorliegende Entwurf des Zwecksicherungsgesetzes verabschiedet worden ist, das die Bestimmungen des Bindungsgesetzes ersetzen soll. In diesem Entwurf ist vorgesehen, daß für alle Wohnungen, für die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht aufzustellen ist, das Prinzip der Vergleichsmiete einheitlich gilt. Die Verabschiedung des Gesetzes bleibt jedoch insoweit abzuwarten.

— MBI. NW. 1965 S. 454.

2978

Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1965 — II Vet. 2027 Tgb.Nr. 72/65

Der RdErl. v. 24. 4. 1957 (SMBl. NW. 2978) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Tierseuchenentschädigungsstatistik

Die Tierseuchenkassen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden gebeten, eine Aufstellung nach Muster C über die Gesamtbeträge der gezahlten Entschädigungen für Tierverluste im Laufe eines Rechnungsjahres getrennt nach Regierungsbezirken zu fertigen und bis zum 15. Februar jeden Jahres dem Statistischen Landesamt und in Abschrift den jeweils in Frage kom-

Muster

T.

T.

menden Regierungspräsidenten vorzulegen. Das Statistische Landesamt wird gebeten, die Aufstellung für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen mir bis **zum 15. März** vorzulegen.

2. In Muster C erhält Abschnitt I der „Anleitung für die Eintragungen“ folgende Fassung:

I. Die Seuchen sind in folgender Reihenfolge in Spalte 2 einzutragen:

1. Milzbrand
2. Rauschbrand
3. Tollwut
4. Rotz
5. Maul- und Klauenseuche
6. Lungenseuche der Rinder
7. Pockenseuche der Schafe
8. Schweinepest
9. Afrikanische Form der Schweinepest
10. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)
11. Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine
12. Hühnerpest
13. Tuberkulose der Rinder
14. Ansteckende Blutarmut der Einhufer
15. Salmonellose der Rinder
16. Sonstige Seuchen
17. Impfverluste.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 456.

78420

**Änderung der Richtlinien
für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von
Trinkmilch und Kakaostrunk für Kinder in Schulen,
Tagesstätten und Kindervollheimen
und für Studierende in Schulen und Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 2 — 110/64 —, d. Innenministers — VI B 1 — 43.03.20 —, d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 1 — 5052.0 — u. d. Kultusministers — II B 1.36 — 81/3 Nr. 1984/64, I — v. 24. 3. 1965

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 18. 2. 1963 (SMBl. NW. 78420) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaostrunk für Kinder in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen sowie für Studierende in Schulen und Hochschulen

2. Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

Schulmilch wird an Schüler(innen) und Studierende in allen Bildungsstätten im Sinne der §§ 1. 3 und 5 des Schulverwaltungsgesetzes v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S.-241 / SGV. NW. 223) und an Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie an Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen des Landes Nordrhein-Westfalen — Schulmilchempfänger — ausgegeben.

3. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Die Schulmilch wird aus Mitteln des Bundes und des Landes um 5 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter verbilligt. Dabei sind die in der Verordnung M Nr. 1 63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Bundesanzeiger Nr. 117 v. 29. Juni 1963) vorgeschriebenen Verbraucherfestpreise für $\frac{1}{4}$ Liter Trinkmilch in Flaschen oder verlorenen Packungen zugrunde zu legen. Somit sind vom Schulmilchempfänger nicht mehr als

13 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter Schulmilch in Flaschen,

15 Pf je $\frac{1}{4}$ Liter Schulmilch in verlorenen Packungen

zu zahlen.

Schulmilch darf nur mit Zustimmung des Schulträgers in verlorenen Packungen abgegeben werden.

4. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

An bedürftige Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, deren Schulmilchfrühstück die Gemeinden mit 9 Pf je $\frac{1}{4}$ -Liter-Flasche oder $\frac{1}{4}$ -Liter-Packung bezuschussen, wird die Schulmilch kostenlos abgegeben. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zuschuß der Gemeinden und den Kosten der nach Nr. 5.1 bereits verbilligten Schulmilch wird zusätzlich aus Landesmitteln aufgebracht.

Als bedürftig im Sinne dieser Bestimmung gelten Kinder,

a) die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz für Jugendwohlfahrt erhalten, oder

b) deren Einkommen zusammen mit dem Einkommen ihrer Eltern, deren Haushalt sie angehören, eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

aa) dem Regelsatz der Sozialhilfe und einem evtl. Mehrbedarf,

bb) einem Zuschlag von 10% zum Regelsatz und zum Mehrbedarf sowie

cc) den Kosten der Unterkunft.

An bedürftige Kinder kann die Schulmilch auch noch kostenlos abgegeben werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vor Ablauf der gesetzlichen Volksschulpflicht von 8 Jahren vollendet haben.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen,

die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,

Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,

Medizinaluntersuchungsämter,

Landkreise, kreisfreien Städte, Gesundheitsämter, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1965 S. 457.

II.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 2. 4. 1965 —

O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 142 des Herrn Steuerinspektor Siegfried Höhne, geboren am 26. Juni 1935, wohnhaft in Osberghausen, Kölner Straße 6, ausgestellt am 25. August 1961 vom Finanzamt Köln-Süd, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, 5 Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1965 S. 457.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Erlöschen der öffentlichen Bestellung als vereidigter Buchprüfer, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 4. 1965 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

als Wirtschaftsprüfer:

am 31. März 1965, durch Verzicht

Dr. Manfred Schröder, Oberhausen

als vereidigte Buchprüfer:

am 29. Januar 1965, durch Tod

Gustav Schumacher, Bergisch Gladbach

am 1. Februar 1965, durch Tod

Dipl.-Kfm. Oswald Werner, Köln

am 17. Februar 1965, durch Verzicht

Carl Neesen, Bergisch Gladbach.

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist anerkannt worden:

am 17. März 1965

Dortmunder Treuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund.

3. Die Anerkennung der folgenden Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 31. Dezember 1964, durch Auflösung der Gesellschaft

„Westland“ Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 458.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Wohnungsbauprogramm 1965; hier: Gewährung von zweitstelligen Hypothekendarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau, Landesplanung und öffentliche Arbeiten v. 30. 3. 1965 —
III B 4 — 4.709.6 — 723:65

Der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen stehen auch für das Baujahr 1965 in begrenztem Umfang eigene Mittel für die Finanzierung von Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues mit zweitstelligen Hypothekendarlehen zur Verfügung. Für die Gewährung solcher Darlehen wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von zweitstelligen Hypothekendarlehen der Anstalt

(1) Die Darlehen dürfen nur zur Finanzierung von Wohnraum gewährt werden, wenn

1. die Bewilligung eines nachstelligen öffentlichen Baudarlehen in Höhe des Grundbetrages (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 12 Abs. 1 DSB 1965) zulässig und vorgesehen ist,

2. mindestens ²/₃ des Betrages des gesamten nachstelligen öffentlichen Baudarlehen zu Lasten von Bewilligungsrahmen bewilligt wird, der den Bewilligungsbehörden für folgende besondere Maß-

nahmen zweckgebunden zugeteilt worden ist oder zugeteilt wird:

a) zur Förderung von Altenwohnungen (Pos.Nr. 1.06).

b) zur Förderung von Wohnraum im Rahmen des Städtebauprogramms (Pos.Nr. 1.13),

c) zur Förderung von Ersatzwohnraum im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung (Pos.Nr. 1.11),

d) zur Förderung von Ersatzwohnraum in bestimmten Einzelfällen (Pos.Nr. 1.18)

und

3. ein erststelliges Hypothekendarlehen eines Kreditinstitutes in angemessener Höhe zu marktüblichen Bedingungen in Anspruch genommen wird.

(2) Die Darlehen dürfen nur zur Finanzierung von Wohnraum gewährt werden, bei dem sich ohne Einsatz eines Hypothekendarlehens der Anstalt Durchschnittsmieten oder Belastungen ergeben würden, die die in Nr. 16 und Nr. 17 WFB 1957 (Fassung 1965) angegebenen Obergrenzen übersteigen. Die Gewährung eines Hypothekendarlehens der Anstalt ist jedoch auch dann noch zulässig, wenn diese Obergrenzen um nicht mehr als 4 v. H. unterschritten werden, und wenn deswegen eine weitergehende Zinssenkung als zur Erreichung der Obergrenzen nicht erforderlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 können im Falle der Förderung von Altenwohnungen (Pos.Nr. 1.06) oder von Ersatzwohnungen im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung (Pos.Nr. 1.11) oder bestimmter Einzelmaßnahmen (Pos.Nr. 1.18) Hypothekendarlehen der Anstalt in Anspruch genommen werden, wenn die Durchschnittsmiete oder Belastung die Obergrenzen um mehr als 4 v. H. bis zu einem Betrage von 2,25 DM je qm Wohnfläche monatlich unterschreitet. Zur Erreichung einer Durchschnittsmiete oder Belastung von 2,25 DM je qm Wohnfläche monatlich kann eine Zinssenkung auf 1 v. H. beantragt und gewährt werden.

2. Höhe und Bedingungen der zweitstelligen Hypothekendarlehen der Anstalt

(1) Das Darlehen wird in der Regel in einer solchen Höhe gewährt, daß etwa 50 v. H. der Gesamtkosten durch das erststellige Fremddarlehen (Nr. 1 Abs. 1 Ziffer 3) und das Darlehen der Anstalt finanziert werden können.

(2) Das Darlehen ist mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Auszahlung der Raten folgenden 1. Januar bzw. 1. Juli eines Kalenderjahres. Die Zinsen sind von dem jeweils ausgezahlten Darlehensbetrag zu berechnen. Ausnahmsweise kann der Zinssatz bis auf 1 v. H. jährlich gesenkt werden, wenn dies — unbeschadet der besonderen Regelung in den Fällen der Nr. 1 Abs. 3 — erforderlich ist, um eine Durchschnittsmiete zu erzielen, die die in Nr. 16 und Nr. 17 WFB 1957 (Fassung 1965) genannten Obergrenzen erreicht, aber nicht unterschreitet. Die Zinssenkung kann ganz oder teilweise, frühestens nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Bezugsfertigstellung des Bauvorhabens an, widerrufen werden.

(3) Das Darlehen ist mit 2,5 v. H. jährlich unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnungen folgenden Kalenderjahres oder — wenn sich der Bezug der Wohnungen aus Gründen verzögert, die der Bauherr zu vertreten hat — am 1. Januar des auf den im Bewilligungsbescheid über die öffentlichen Mittel festgesetzten Fertigstellungstermin folgenden Kalenderjahres.

(4) Die Leistungen (Zins- und Tilgungsbeträge) sind halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten. Tilgungsbeträge sind nur jährlich einmal am Ende eines Kalenderjahres vom Kapital abzuschreiben.

(5) Der Auszahlungskurs beträgt 99 v. H. Das Disagio von 1 v. H. wird bei der Auszahlung der ersten Rate einbehalten.

3. Antragstellung und Verfahren

(1) Den Bewilligungsbehörden werden keine Mittelkontingente zugeteilt.

(2) Die Bewilligungsbehörden können im Einvernehmen mit den Bauherren in Finanzierungsplänen von Bauvorhaben, bei denen die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 vorliegen, ein zweitstelliges Darlehen der Anstalt vorsehen. Die Gründe, die die Inanspruchnahme eines solchen Darlehens rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Entscheidung über die Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens der Anstalt ist — ggf. gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zustimmung zur Bewilligung öffentlicher Mittel gemäß § 2 Abs. 5 WoBauFördNG — von der Bewilligungsbehörde bei der Anstalt — Abt. 22 — unter Beifügung des Antrages auf Bewilligung der öffentlichen Mittel nebst Unterlagen und des Entwurfs eines Bewilligungsbescheides über die öffentlichen Mittel spätestens bis zum 10. 11. 1965 zu beantragen. Über den Antrag ist — in der Regel innerhalb von 3 Wochen — durch einen schriftlichen Vorbescheid zu entscheiden. Erst nach Eingang des Vorbescheides dürfen die beantragten öffentlichen Mittel bewilligt werden.

(4) Ist die Gewährung eines Darlehens zugesagt worden, so ist der WFA neben den in Nr. 72 Abs. 1 WFB 1957 bezeichneten Unterlagen zusätzlich zu übersenden

a) eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides über die öffentlichen Mittel nebst einer Abschrift des Antrages auf Bewilligung öffentlicher Mittel,

b) eine Grundbuchblattabschrift.

Die Vorlage etwa erforderlicher weiterer Unterlagen kann die Wohnungsbauförderungsanstalt vom Bauherrn verlangen.

(5) Die Anstalt wird die Bewilligungsbehörden unterrichten, wenn das vorgesehene Mittelkontingent erschöpft ist.

4. Sicherung und Auszahlung des Darlehens

(1) Der Bauherr hat mit der Wohnungsbauförderungsanstalt einen Darlehensvertrag über das gewährte Darlehen abzuschließen und die dingliche Sicherung des Darlehens durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch mit dem unmittelbaren Rang nach der I. Hypothek herbeizuführen. Die Bestimmung der Nr. 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 WFB 1957 gilt sinngemäß.

(2) Das zweitstellige Darlehen der Anstalt wird zu je einem Drittel bei Vorlage der Baugenehmigung, bei Rohbaufertigstellung und nach der Schlußabnahme (§ 96 Abs. 3 BauO NW) ausgezahlt.

5. Geltungsdauer

Dieser RdErl. tritt am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 458.

T.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StVO § 11. — Der Verkehrsteilnehmer, der einer abknickenden Vorfahrtstraße folgt, ändert seine Richtung; er muß diese Richtungsänderung gem. § 11 I StVO anzeigen. OLG Hamm vom 8. Januar 1965 — 1 Ss 1354/64	80
Anderung der Richtlinien für das Strafverfahren	73	3. StVZO § 2; StVG § 21. — Wer von der Bedienung und Lenkung eines Kraftfahrzeugs nichts versteht, scheidet als Täter einer Trunkenheitsfahrt aus. OLG Hamm vom 15. Januar 1965 — 3 Ss 1513/64	81
Hinweise auf Rundverfügungen	74	4. JSchG §§ 4, 14. — Die Einrichtung einer besonderen Türkontrolle bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist nicht erforderlich, wenn in anderer geeigneter Weise für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen gesorgt wird. OLG Hamm vom 15. Januar 1965 — 4 Ws (B) 278/64	81
Personalnachrichten	74	5. BauO NW §§ 71—75, § 80 I, § 88 VIII, § 101 I Ziff. 3, 8. — Ein bauleitender Architekt, der mit den Bauarbeiten beginnt, bevor dem Bauherrn die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, handelt nicht ordnungswidrig i. S. des § 101 I Ziff. 3 BauO NW. OLG Düsseldorf vom 3. Februar 1965 — 2 Ws (B) 413/64	82
Gesetzgebungsübersicht	75	6. StPO § 329 II, § 300. — Beantragt der Angeklagte gegen ein Urteil, das nach § 329 StPO in seiner Abwesenheit ergangen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Antrag nicht auch in eine Revision umgedeutet werden kann. OLG Hamm vom 7. Dezember 1964 — 1 Ws 372/64	82
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		GKG § 12. — Der Wert des Streitgegenstandes für eine Klage auf Bewilligung der Löschung eines Wohnrechts ist nach § 12 I GKG zu bestimmen, wenn der Fortbestand des Wohnrechts unter den Parteien streitig ist. OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1964 — 3 W 388/64	83
1. HGB § 19 I. — Die Firma einer OHG, die den Namen eines Gesellschafters und den Zusatz „OH“ enthält, genügt der Vorschrift des § 19 I HGB. OLG Hamm vom 29. Januar 1965 — 15 W 431/64	76	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	84
2. HGB §§ 22, 24. — Eine von einem Einzelkaufmann abgeleitete Firma kann nicht in der Weise geändert werden, daß der bisher in der Firma neben dem Familiennamen geführte Vorname weggelassen wird. OLG Hamm vom 29. Januar 1965 — 15 W 386/64	76		
3. ZPO §§ 104, 106; BRAGebO §§ 129, 130. — Zur Ausgleichung der außergerichtlichen Kosten einer armen Partei. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1964 — 10 W 239 — 240/64	77		
4. ZPO §§ 765 a, 900 V, § 568 II. — Im Offenbarungseidverfahren kann der Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO nur mit dem Widerspruch nach § 900 V ZPO und, wenn gegen den Schuldner bereits die Haft angeordnet ist, nur noch mit der sofortigen Beschwerde gestellt werden. Im letzteren Falle muß das Beschwerdegericht den Antrag gleichzeitig mit der Entscheidung über die Beschwerde sachlich bescheiden. OLG Hamm vom 25. Januar 1965 — 15 W 426/64	78		
Strafrecht			
1. StVO § 1. — Im Geradeausverkehr braucht der Kraftfahrer kurz vor einer Grün zeigenden Ampel nicht mit einem plötzlichen Anhalten des auf das Grünzeichen anfahrenen Vordermanns zu rechnen. OLG Hamm vom 8. Januar 1965 — 1 Ss 1452/64	79		

— MBI. NW. 1965 S. 460.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.